

Der Dekan der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften

nach Einsichtnahme in das Statut der Freien Universität Bozen;
 nach Einsichtnahme in den Artikel 23 Absatz 2 des Gesetzes Nr. 240 vom 30. Dezember 2010;
 nach Einsichtnahme in die „Regelung zur Erteilung von Lehraufträgen und ergänzenden Lehraufträgen gemäß Art. 23 des Gesetzes Nr. 240 vom 30. Dezember 2010“, genehmigt mit Beschluss des Universitätsrates Nr. 30 vom 11.04.2014;
 festgestellt, dass es nicht möglich ist, die Lehraufträge gemäß dieser Ausschreibung den institutionellen Lehrverpflichtungen des Planstellenpersonals, der Stiftungsprofessoren gemäß Art. 1 Abs. 12 des Gesetzes Nr. 230/2005, falls vorhanden, und der Forscher mit befristetem Arbeitsvertrag (RTD) der ausschreibenden Fakultät zuzuweisen;
 festgestellt, dass die finanzielle Deckung gegeben ist;
 nach Einsichtnahme in den Beschluss des Fakultätsrates der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften Nr. 129/2018 vom 19.10.2018;

gibt bekannt

dass im akademischen Jahr 2018/2019 an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften folgende Lehraufträge mittels selbständigen Vertrag gegen Entgelt* zu vergeben sind:

Forschungsdoktorat in Management and Economics						
Kennziffer	Lehrveranstaltung	Stunden Lehre	Semester **	Kreditpunkte	Zyklus	Unterrichtssprache
EPhD1	29021 Special Research Foci	12	2	2	34	Englisch
EPhD2	29021 Special Research Foci	12	2	2	34	Englisch
EPhD3	29023 Paper Writing, Publication and Review Process	8	2	4	34	Englisch

* vorbehaltlich der Bestimmungen laut Art. 9 dieser Ausschreibung.

** Die Freie Universität Bozen behält sich vor, aus organisatorischen Gründen eventuell Verschiebungen vorzunehmen.

1. Tätigkeiten, welche mit der Lehre verbunden sind

Die Lehrverpflichtungen des Auftrages umfassen, neben den oben genannten Frontalunterrichtsstunden, die Studentenbetreuung und die Teilnahme an den Prüfungen sämtlicher im akademischen Kalender vorgesehenen Prüfungssessionen.

2. Erfordernisse für die Teilnahme am Auswahlverfahren

Zum Auswahlverfahren ist zugelassen, wer:

- a) im Besitz eines vierjährigen Hochschulabschlusses oder eines Masterdiploms oder eines gleichwertigen Titels ist;
- b) für das ausgeschriebene Fach nachweislich wissenschaftlich und beruflich qualifiziert ist.

Die Bewerber müssen außerdem:

- a) mehrjährige wissenschaftliche und didaktische Erfahrung auf universitärem Niveau im Bereich des ausgeschriebenen Faches oder in Disziplinen, welche als gleichartig anzusehen sind, angereift haben;
- b) Lehrerfahrung im Rahmen eines Forschungsdoktorats erworben haben;
- c) über mindestens drei wissenschaftliche Publikationen mit internationaler Verbreitung, welche sich erheblich auf die wissenschaftliche Gemeinschaft auswirken, im Bereich des ausgeschriebenen Faches oder in Disziplinen, welche als gleichartig anzusehen sind, verfügen.
- d) in der Lage sein, in der Unterrichtssprache des ausgeschriebenen Faches zu unterrichten. Die Überprüfung der sprachlichen Vorbereitung der Kandidaten kann durch Vorlegung von etwaigen für angemessen gehaltenen Sprachzertifikaten seitens der Kandidaten oder durch nachgewiesene Lehrerfahrung in der offiziellen Unterrichtssprache des ausgeschriebenen Faches erfolgen.

Die Kandidaten dürfen in den letzten drei akademischen Jahren keine negative Evaluierung der Lehre im Rahmen des ausgeschriebenen Faches oder in Disziplinen, welche als gleichartig anzusehen sind, erhalten haben.

3. Teilnahmegesuch, Frist und Modalitäten

Das Gesuch zur Teilnahme am Auswahlverfahren muss gemäß beiliegendem Vordruck (s. Anlage A) gestellt werden und innerhalb spätestens **06.12.2018** an folgende Adresse eingereicht werden:

Freie Universität Bozen
Fakultät für Wirtschaftswissenschaften
z. H. Frau Monika Bauer
Universitätsplatz, 1 - Postfach 276
I-39100 Bozen

Die Bewerber werden gebeten, dem vollständig ausgefüllten Gesuch zur Teilnahme folgende Unterlagen beizufügen:

- a) ein detaillierter und aktualisierter Lebenslauf der eigenen wissenschaftlichen und beruflichen Tätigkeit, welcher datiert ist;
- b) Publikationsliste.

Sollte die Einreichfrist auf einen Feiertag fallen, dann verschiebt sich die Fälligkeit auf den ersten darauffolgenden Werktag.

Für die Annahme des Gesuches ist der Eingangsstempel im Fakultätssekretariat ausschlaggebend. Die Gesuche zur Teilnahme am Auswahlverfahren (s. Anlage A) können folgendermaßen eingereicht werden:

- 1) persönliche Einreichung (Öffnungszeiten des Fakultätssekretariats: Mo 14.00 – 16.00; Di 10.00 – 12.00; Do 10.00 – 12.00 / 14.00 – 16.00; Fr 10.00 – 12.00)
- 2) auf dem Postweg
- 3) mittels Faxgerät (+39 0471 013099)
- 4) telematisch (Recruitment_Economics@unibz.it).

In den Fällen 2), 3) und 4) ist dem Gesuch die Abschrift eines gültigen Erkennungsdokumentes (Identitätsausweis, Reisepass, Führerschein) zwingend beizulegen, anderenfalls wird der Bewerber von diesem Auswahlverfahren ausgeschlossen.

Das Fakultätssekretariat darf keine Bescheinigungen von italienischen öffentlichen Verwaltungen annehmen oder beantragen. Sollten solche Bescheinigungen dem Gesuch

zur Teilnahme am Auswahlverfahren beigelegt werden, dann werden sie für die vergleichende Bewertung nicht berücksichtigt.

Bürger aus Nicht-EU-Staaten:

Bürger aus Nicht-EU-Staaten mit regulärer Aufenthaltsgenehmigung in Italien können Punkt 2 der Anlage A (Titel und Publikationen) nur in jenen Fällen verwenden, in denen Tatsachen, Zustände und persönliche Eigenschaften nachgewiesen werden, welche von italienischen öffentlichen Einrichtungen bescheinigt oder bestätigt werden können.

Der Verfahrensverantwortliche ist verpflichtet, geeignete Kontrollen über die Wahrhaftigkeit der Ersatzerklärungen der Kandidaten (Anlage A) durchzuführen.

Es ist nicht zulässig, sich auf Dokumente oder Publikationen zu beziehen, welche dieser Universität oder anderen Verwaltungen in der Vergangenheit übermittelt wurden.

Dokumente, welche nach der Einreichfrist der Gesuche zur Teilnahme am Auswahlverfahren eingelangt sind, werden nicht berücksichtigt.

Die Universität haftet nicht für den Nichterhalt der Gesuche, welcher durch das Verschulden Dritter oder durch technische Mängel, welche die Übermittlung unmöglich machen, zurückzuführen ist.

Die Universität übernimmt keine Verantwortung im Falle von Unauffindbarkeit des Bewerbers oder Unzustellbarkeit von Mitteilungen aufgrund der ungenauen Angabe der Anschrift von Seiten des Bewerbers oder aufgrund fehlender bzw. verspäteter Meldung des Wechsels der im Gesuch angegebenen Anschrift.

Die Universität haftet nicht für eventuelle Fehlleitungen durch das Postamt oder welche auf Dritte, Zufall oder höhere Gewalt zurückzuführen sind. Auf jeden Fall haftet sie nicht für Fehlleitungen, welche nicht auf ein Verschulden der Universität zuzuschreiben sind sowie für die Nichtrücküberstattung der Rückantwort des Einschreibebriefes, der Dokumente und Mitteilungen betreffend das gegenständliche Auswahlverfahren.

Sollte sich die Anschrift des Bewerbers von seinem Wohnsitz unterscheiden, dann haftet die Universität auch nicht für die Nichtannahme einer Mitteilung, welche mittels Einschreibebrief mit Rückantwort an die vom Bewerber bestimmte Anschrift übermittelt wurde.

4. Ausschlussgründe

Die Kandidaten nehmen mit Vorbehalt am Auswahlverfahren teil. Der Ausschluss erfolgt, in jeder Phase, mit begründeter Maßnahme der Verwaltung in den nachfolgend angeführten Fällen:

1. Gesuche, welche nicht vom Bewerber unterschrieben sind
2. Gesuche, welche nicht innerhalb der in der Ausschreibung zwingend vorgeschriebenen Frist einlangen
3. Gesuche, die mittels Post, Fax oder E-Mail eingereicht werden und nicht mit der Abschrift eines gültigen Erkennungsdokumentes (Identitätsausweis, Reisepass, Führerschein) beigelegt sind.
4. Gesuche, die von Kandidaten eingereicht werden, welche nicht die Erfordernisse für die Teilnahme an diesem Auswahlverfahren besitzen;
5. Gesuche, in welchen die Angabe der Lehrveranstaltungen, für die sich der Kandidat bewirbt, fehlt;
6. Kandidaten, welche mit einem Professor der ausschreibenden Fakultät oder mit dem Rektor, dem Direktor oder einem Mitglied des Universitätsrates der Freien Universität Bozen in einem Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnis, bis zum 4. Grad einschließlich, stehen
7. Gesuche, in welchen die Erklärung fehlt, dass der Kandidat nicht mit einem Professor der ausschreibenden Fakultät oder mit dem Rektor, dem Direktor oder einem Mitglied des Universitätsrates in einem Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnis, bis zum 4. Grad einschließlich, steht
8. Gesuche von Kandidaten, die zu einer Strafe verurteilt wurden, welche, aufgrund der geltenden Gesetzgebung, ein dauerhaftes oder zeitweiliges Verbot der Ausübung öffentlicher Ämter mit

sich bringt. Ob weitere eventuelle strafrechtliche Verurteilungen, auch infolge von Strafzumessung auf Antrag oder Urteile, für welche die Begünstigung der Nichterwähnung der Verurteilungen im Strafregister im Sinnes des Artikels 175 des italienischen Strafgesetzbuches angewandt wurde, als Ausschlussgrund gelten können, wird von der Universität aufgrund ihrer Vereinbarkeit mit der ausgeschriebenen Beauftragung und des universitären Umfeldes beurteilt.

5. Auswahl, Bewertungskriterien und Vorzugstitel

Die Bewertung der Kandidaten erfolgt nach Titeln.

In der Bewertung der eingegangenen Kandidaturen wird die Kommission Folgendes mit besonderer Aufmerksamkeit berücksichtigen:

- a) den Besitz notwendiger Voraussetzungen, die ein hohes Niveau in der Didaktik und in der Forschung gewährleisten;
- b) das Niveau der Kenntnis der offiziellen Unterrichtssprache;
- c) eventuelle vom Kandidaten eingereichte Evaluierungen der Lehre im ausgeschriebenen Fach oder in einem gleichartigen Fach oder innerhalb der Freien Universität Bozen verfügbare Evaluierungen der Lehre;
- d) die Veröffentlichung wissenschaftlicher Artikel in international anerkannten Zeitschriften hohen akademischen Niveaus.

Das Forschungsdoktorat und die wissenschaftliche Habilitation gemäß Art. 16 des Gesetzes Nr. 240/2010 oder ein gleichwertiger im Ausland erworbener Titel stellen bei Gleichheit der Bewertung einen Vorzugstitel dar.

Die Auswahl der externen Kandidaten erfolgt nur, falls das interne Universitätspersonal nicht verfügbar ist oder dieses für das Auswahlverfahren nicht geeignet ist.

6. Die Rangordnung

Bei Beendigung des Auswahlverfahrens genehmigt der Dekan der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften mit eigenem Dekret die Rangordnung der geeigneten Kandidaten.

Auf die Rangordnung kann ausschließlich zwecks Vergabe des ausgeschriebenen Lehrauftrages und beschränkt auf das entsprechende akademische Jahr zugegriffen werden.

Von der Rangordnung werden jene Bewerber ausgeschlossen, die auf die Annahme des Lehrauftrages verzichten. Bei Verzicht oder Auflösung des Lehrauftrages während des akademischen Jahres, kann dieser dem in der Rangordnung nächstgereihten Kandidaten erteilt werden.

Das oben genannte Dekret des Dekans der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und die Rangordnung selbst werden an der Anschlagtafel der ausschreibenden Fakultät aufgehängt.

Die Rangordnung der geeigneten Bewerber, mit Angabe der Nummer und des Datums des oben genannten Dekrets des Dekans der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften, wird zudem auf der Internetseite der Freien Universität Bozen (unter „Universität – Stellenanzeigen - Beauftragte in der Lehre“) veröffentlicht.

Die Veröffentlichung der Rangordnung, mit Angabe der Nummer und des Datums des Dekrets des Dekans der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften betreffend die Genehmigung derselben, ersetzt die Mitteilung an die einzelnen Bewerber.

7. Auftragsvergabe

Der Auftrag wird für die Dauer eines akademischen Jahres vergeben und kann eventuell jährlich für einen maximalen Zeitraum von drei darauffolgenden Jahren erneuert werden.

Voraussetzung für die Vertragserneuerung ist die Verfügbarkeit an Finanzmitteln, die positive Bewertung der geleisteten Tätigkeit und der Antrag der Fakultät, mit dem Fortbestehen der Lehrerfordernisse begründet wird.

Die Lehrbeauftragung erfolgt nur nach vorheriger Aktivierung des Forschungsdoktorats.

Die Universität behält sich vor, den Lehrauftrag nicht mehr zu vergeben bzw. nicht mehr zu erneuern, falls dieser aufgrund veränderter didaktischer Bedürfnisse nicht mehr notwendig ist.

Der Lehrauftrag wird beispielsweise nicht dem erstgereihten geeigneten Bewerber erteilt, falls dieser:

- a) einem Professor oder Forscher zugewiesen wird, der nach der Veröffentlichung dieser Ausschreibung und vor Abschluss des Vertrages mit dem erstgereihten geeigneten Bewerber auf die Planstelle der ausschreibenden Fakultät berufen wurde
- b) einem Forscher mit befristeten Arbeitsvertrag (RTD) zugewiesen wird, der nach der Veröffentlichung dieser Ausschreibung und vor Abschluss des Vertrages mit dem erstgereihten geeigneten Bewerber in die ausschreibende Fakultät aufgenommen wurde
- c) einem Forschungsassistenten (AR) zugewiesen wird, der nach der Veröffentlichung dieser Ausschreibung und vor Abschluss des Vertrages mit dem erstgereihten geeigneten Bewerber von der ausschreibenden Fakultät beauftragt wurde
- d) einem Visiting Professor oder einem Honorary Fellow zugewiesen wird, der nach der Veröffentlichung dieser Ausschreibung und vor Abschluss des Vertrages mit dem erstgereihten geeigneten Bewerber von der ausschreibenden Fakultät bestellt wurde
- e) einem Professor oder Forscher auf Planstelle zugewiesen wird, der nach der Veröffentlichung dieser Ausschreibung und 15 Kalendertage vor Beginn eines jeden Semesters, in welchem der/die Lehrbeauftragte seine/ihre Lehrtätigkeit ausübt, nach einer Abwesenheit wegen Krankheit/Unfall, Mutterschafts- bzw. Vaterschaftsurlaub, Wartestand, Sabbatjahr, Forschungsurlaub oder nach einer längeren Abwesenheit aus anderweitigen Gründen seinen/ihren Dienst wieder aufnimmt oder sich dafür entscheidet, von der Teilzeit- auf die Vollzeitprofessur zu wechseln
- f) einem Forscher mit befristeten Arbeitsvertrag (RTD) oder einem Forschungsassistenten (AR) zugewiesen wird, der nach der Veröffentlichung dieser Ausschreibung und 15 Kalendertage vor Beginn eines jeden Semesters, in welchem der/die Lehrbeauftragte seine/ihre Lehrtätigkeit ausübt, nach einer Abwesenheit wegen Krankheit/Unfall, Mutterschafts- bzw. Vaterschaftsurlaub, oder nach einer längeren Abwesenheit aus anderweitigen Gründen seinen/ihren Dienst wieder aufnimmt.

Die Universität behält sich vor Beginn eines jeden Semesters, in welchem der Beauftragte die Lehrtätigkeit ausübt, das Recht vor, vom Vertrag nach einer Vorankündigung von 15 Kalendertagen zurückzutreten, falls die entsprechende/n Lehrveranstaltung/en

- a) einem Professor oder Forscher zugewiesen wird, welcher auf die Planstelle der ausschreibenden Fakultät berufen wurde und seinen Dienst nach Abschluss des Vertrages mit dem erstgereihten geeigneten Bewerber angetreten hat
- b) einem Forscher mit befristetem Arbeitsvertrag (RTD) zugewiesen wird, welcher nach Abschluss des Vertrages mit dem erstgereihten geeigneten Bewerber in die ausschreibende Fakultät aufgenommen wurde
- c) einem Forschungsassistenten (AR) zugewiesen wird, welcher nach Abschluss des Vertrages mit dem erstgereihten geeigneten Bewerber in die ausschreibende Fakultät aufgenommen wurde
- d) einem Visiting Professor oder einem Honorary Fellow zugewiesen wird, dessen Bestellung nach Abschluss des Vertrages mit dem erstgereihten geeigneten Bewerber erfolgt ist
- e) einem Professor oder Forscher auf Planstelle zugewiesen wird, welcher nach einer Abwesenheit wegen Krankheit/Unfall, Mutterschafts- bzw. Vaterschaftsurlaub, Wartestand, Sabbatjahr, Forschungsurlaub oder nach einer längeren Abwesenheit aus anderweitigen Gründen seinen Dienst wieder aufnimmt oder sich dafür entscheidet, von der Teilzeit- auf die Vollzeitprofessur zu wechseln

- f) einem Forscher mit befristetem Arbeitsvertrag (RTD) oder einem Forschungsassistenten (AR) zugewiesen wird, welcher nach einer Abwesenheit wegen Krankheit/Unfall, Mutterschafts- bzw. Vaterschaftsurlaub, oder nach einer längeren Abwesenheit aus anderweitigen Gründen seinen Dienst wieder aufnimmt.

Bei vorzeitiger Vertragsauflösung besteht kein Anspruch auf irgendeine Entschädigung.

Bei Unterzeichnung des Vertrages muss der Kandidat, falls er die Staatsbürgerschaft eines Nicht-EU-Staates oder gleichwertigen Staates innehat, den Besitz einer regulären Aufenthaltsgenehmigung nachweisen, welche ihm die Ausübung des Lehrauftrages für die gesamte Dauer erlaubt.

Gemäß Art. 53 Absatz 7 des GvD vom 30. März 2001, Nr. 165 darf der öffentliche Bedienstete keine bezahlten Aufträge durchführen, welche nicht vorher von der Herkunftsverwaltung ermächtigt wurden. Davon ausgenommen sind die ausdrücklich laut Gesetz vorgesehenen Ausnahmefälle.

Die Universität behält sich das Recht vor, demjenigen den Auftrag zu widerrufen, der in der Rangordnung als erstgereihter geeigneter Kandidat aufscheint, wenn er Bediensteter einer öffentlichen Verwaltung ist und nicht innerhalb der von der Universität vorgegebenen Frist die Ermächtigung der Herkunftsverwaltung einreicht.

Mit diesem Auftrag ist kein Rechtsanspruch auf Zugang zu den Planstellen der Freien Universität Bozen verbunden.

8. Unvereinbarkeit

Die Beauftragungen der vorliegenden Ausschreibung sind mit den vom Art. 13 des DPR n. 382 vom 11. Juli 1980 Annahmen und den nachfolgenden Änderungen nicht kompatibel.

Unbeschadet der vollständigen Erfüllung der Aufgaben, kann der Lehrbeauftragte andere Tätigkeiten ausüben, sofern diese keinen Interessenskonflikt mit der spezifischen Lehrtätigkeit verursachen und der Freien Universität Bozen keinen Schaden zufügen.

9. Wirtschaftliche Behandlung

Die Bruttovergütungen für die didaktische Tätigkeit des ausgeschriebenen Lehrauftrages sind in beiliegender Tabelle ersichtlich (s. Anlage B).

Die Zuweisung des Lehrauftrages an einen Professor/Forscher auf Planstelle oder an einen Forscher mit befristetem Arbeitsvertrag (RTD) der Freien Universität Bozen bringt keine gesonderte Vergütung mit sich, falls die Lehrtätigkeit in die obligatorische Lehrverpflichtung gemäß den geltenden Bestimmungen fällt.

10. Rechtsmittelbelehrung

Gegen das Dekret des Dekans der Wirtschaftsfakultät, mit welcher die Rangordnung der geeigneten Kandidaten genehmigt wurde, kann innerhalb von 60 Tagen ab deren Veröffentlichung an der Anschlagtafel der ausschreibenden Fakultät Rekurs vor dem Verwaltungsgericht Bozen eingereicht werden.

11. Datenschutzbestimmungen

Mit Bezug auf die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 "Europäische Datenschutzgrundverordnung", teilt die Freie Universität Bozen als Verantwortliche der Daten dieses Auswahlverfahrens mit, dass die in den Bewerbungsunterlagen enthaltenen Daten ausschließlich für die Durchführung dieses Auswahlverfahrens und des eventuellen Vertragsabschlusses verwendet werden (s. beiliegendes Informationsblatt – Anlage C).

12. Veröffentlichung

Die vorliegende Ausschreibung ist an der Anschlagtafel der Fakultät und auf den Internet-Seiten der Freien Universität Bozen veröffentlicht.

13. Verfahrensverantwortliche

Gemäß Gesetz Nr. 241 vom 7. August 1990 und nachfolgende Änderungen bzw. Ergänzungen, ist die Verfahrensverantwortliche Natascia Mutta (Universitätsplatz 1 – 39100 Bozen – Tel. +39 0471 013004, Fax +39 0471 013099).

Der Dekan der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften
Prof. Oswin Maurer

Veröffentlicht an der Amtstafel der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften in Bozen am 06.11.2018.